Allgemeine Geschäftsbedingungen für GaLaBau-, Außenanlagen- und Werkleistungen

Terranovio GmbH
Schillerplatz 10
63456 Hanau

Vertreten durch die Geschäftsführer: Michaela Kemmerer und Fabian Arnold

Kontakt
Telefon: +49 15118983800
E-Mail: info@terranovio.de
Internet: https://www.terranovio.de

Registereintrag
Eingetragen im Handelsregister. Registergericht: Amtsgericht Hanau Handelsregisternummer: HRB 101516

Stand: Oktober 2026

§ 1 Geltungsbereich und Vertragspartner

1. Diese AGB gelten für Werk- und Bauleistungen der Terranovio GmbH im Bereich Garten- und Landschaftsbau und Außenanlagen. Erfasst sind insbesondere Erd-, Boden-, Pflanz-, Rasen-, Pflaster-, Wege-, Platz-, Einfassungs- und sonstige Außenanlagenarbeiten, soweit sie vertraglich vereinbart und rechtlich zulässig sind.
3. Bei Verbrauchern gelten diese AGB nur im gesetzlich zulässigen Umfang.

§ 2 Vertragspartner und Vertragsgrundlagen

1. Vertragspartner ist ausschließlich die Terranovio GmbH.
2. Maßgeblich sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, individuelle Vereinbarung, Auftragsbestätigung, Leistungsverzeichnis, Planunterlagen, Nachträge, besondere Vertragsbedingungen und diese AGB.
3. Die VOB/B gilt nur, wenn sie ausdrücklich und wirksam in den Vertrag einbezogen wird.

§ 3 Leistungsbeschreibung

1. Terranovio schuldet die im Angebot bzw. Leistungsverzeichnis beschriebenen Leistungen.
2. Nicht ausdrücklich beschriebene Leistungen sind nicht Bestandteil eines Pauschalpreises.
3. Maße, Mengen und Ausführungsarten richten sich nach den Vertragsunterlagen.

§ 4 Boden- und Untergrundverhältnisse

1. Das Angebot basiert auf den bekannten und bei ordnungsgemäßer Prüfung erkennbaren Verhältnissen.
2. Unvorhersehbare Hindernisse und außergewöhnliche Bodenverhältnisse können eine zusätzliche Vergütung und eine Anpassung der Ausführungszeit rechtfertigen. Hierzu zählen insbesondere Fundamente, Betonreste, alte Befestigungen, Bauschutt, ungewöhnlich felsiger oder nicht tragfähiger Boden, Grundwasser, Wurzeln und nicht erkennbare Altlasten.

§ 5 Leitungen und vorhandene Anlagen

1. Der Auftraggeber hat bekannte Leitungen, Kabel, Schächte, Drainagen, Bewässerungsanlagen und sonstige unterirdische oder verdeckte Anlagen mitzuteilen und vorhandene Pläne zur Verfügung zu stellen.
2. Terranovio haftet für Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften. Die gesetzlichen Sorgfalts- und Prüfpflichten bleiben unberührt.

§ 6 Aushub und Entsorgung

1. Die Entsorgung von Aushub, Bauschutt, Grünschnitt oder sonstigen Materialien ist nur geschuldet, wenn sie vereinbart wurde.
2. Bei unerwarteten Belastungen oder besonderen Entsorgungsanforderungen wird eine zusätzliche Vergütung vereinbart, soweit gesetzlich zulässig.

§ 7 Nachträge und Leistungsänderungen

1. Änderungen und zusätzliche Leistungen sollen vor Ausführung vereinbart werden.
2. Ist dies wegen einer unmittelbaren Gefahr oder zur Vermeidung eines erheblichen Schadens nicht möglich, darf Terranovio erforderliche Sicherungsmaßnahmen durchführen und den Auftraggeber unverzüglich informieren.
3. Die Vergütung richtet sich nach Vereinbarung oder, soweit gesetzlich vorgesehen, nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 8 Mengenänderungen

Bei Einheitspreisverträgen erfolgt die Abrechnung grundsätzlich nach den tatsächlich ausgeführten und nachgewiesenen Mengen, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.

§ 9 Material und Fremdprodukte

1. Von Terranovio gelieferte Materialien müssen den vereinbarten bzw. für den Vertragszweck geeigneten Eigenschaften entsprechen.
2. Vom Auftraggeber bereitgestellte Materialien werden nur verwendet, wenn sie für die vereinbarte Ausführung geeignet und technisch sowie rechtlich verwendbar sind.
3. Auf erkennbare Bedenken gegen vom Auftraggeber verlangte Ausführungen wird Terranovio hinweisen.

§ 10 Pflanzen und Rasen

1. Pflanzen und Rasen sind natürlichen Einflüssen ausgesetzt.
2. Eine Anwuchs- oder Entwicklungsgarantie besteht nur bei ausdrücklicher Vereinbarung.
3. Natürliche Ausfälle nach der Abnahme begründen keinen Mangel, soweit Terranovio sie nicht zu vertreten hat.

§ 11 Witterungsbedingte Unterbrechungen

1. Bei Frost, Bodenfrost, Starkregen, Dauerregen, Schnee, Eis, Sturm, extremer Hitze oder sonstigen ungeeigneten Witterungsverhältnissen kann die Ausführung angemessen unterbrochen oder verschoben werden.
2. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 12 Ausführungsfristen

1. Verbindliche Fertigstellungstermine müssen ausdrücklich vereinbart werden.
2. Nicht von Terranovio zu vertretende Umstände können die Ausführungsfrist angemessen verlängern.

§ 13 Abschlagszahlungen

Terranovio kann bei entsprechenden Voraussetzungen Abschlagszahlungen nach Maßgabe des Gesetzes und der vertraglichen Vereinbarung verlangen.

§ 14 Abnahme

1. Nach Fertigstellung ist die Werkleistung abzunehmen, soweit eine Abnahme gesetzlich oder vertraglich vorgesehen ist.
2. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.
3. Teilabnahmen können für technisch oder räumlich abgrenzbare Bauabschnitte vereinbart werden.
4. Die gesetzlichen Wirkungen der Abnahme bleiben unberührt.

§ 15 Mängelrechte

1. Für Mängel gelten die gesetzlichen Vorschriften.
2. Terranovio ist Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben.
3. Bei Verträgen mit Unternehmern bleiben die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten unberührt, soweit anwendbar.

§ 16 Haftung

1. Terranovio haftet nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Die Haftung für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit sowie Schäden aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit wird nicht ausgeschlossen.
3. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Terranovio für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.
4. Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
5. Die Haftungsbeschränkungen gelten zugunsten gesetzlicher Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen, soweit gesetzlich zulässig.

§ 17 Kündigung und Beendigung

Die Beendigung des Werk- oder Bauvertrags richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und den individuellen Vereinbarungen.

§ 18 VOB/B

1. Die VOB/B ist nicht automatisch Bestandteil eines Vertrages.
2. Soll die VOB/B gelten, ist sie ausdrücklich und wirksam einzubeziehen.
3. Gegenüber Verbrauchern bedarf die Einbeziehung einer gesonderten Prüfung; zwingende Verbraucherschutzvorschriften bleiben unberührt.

§ 19 Nachunternehmer

Terranovio darf geeignete Nachunternehmer einsetzen und bleibt für die vertragsgemäße Leistungserbringung nach den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

§ 20 Gerichtsstand und Recht

1. Bei Unternehmern, Kaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Terranovio GmbH als Gerichtsstand vereinbart.
2. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gerichtsstandsregelungen.
3. Es gilt deutsches Recht unter Beachtung zwingender Verbraucherschutzvorschriften.

§ 21 Schlussbestimmungen

1. Individuelle Vereinbarungen gehen diesen AGB vor.
2. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt.